



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

info.dsre@seco.admin.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 14. Oktober 2025

Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 entschieden, dass er keine Expo in den Dreissigerjahren mitfinanzieren will. Aus Sicht der SP Schweiz ist dieser Entscheid nicht nachvollziehbar. Ohne substanzielle finanzielle Unterstützung des Bundes wird keine Veranstaltung, welche den Namen Landesausstellung verdient, in der Schweiz möglich sein.

Der Entscheid ist besonders stossend vor dem Hintergrund, dass sich beim Projekt NEXPO seit mehr als 10 Jahren zahlreiche Städte und Gemeinden aus allen vier Sprachregionen, Sponsor:innen aus der Wirtschaft, Organisationen aus Kultur, Wissenschaft sowie NPOs für die Durchführung einer ersten schweizweiten, nachhaltigen und partizipativen Landesausstellung engagieren. Unter dem Motto "Wie wollen wir in der Schweiz des 21. Jahrhunderts zusammenleben?" hat die NEXPO viel Herzblut, Denkarbeit und erhebliche finanzielle Mittel in die

Entwicklung des Projektes investiert. Diese Arbeiten und Investitionen wären verloren.

Gleichzeitig mit der Ankündigung, dass der Bund keine Expo mitfinanzieren wird, eröffnet dieser jedoch die Vernehmlassung zum Gesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG), was aus Sicht der SP Schweiz widersprüchlich wirkt.

Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz:

Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) entspricht im Grundsatz den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung- (23.3966) der WBK-S beauftragt den Bundesrat, «die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen». Dazu gehört auch, dass Rahmenbedingungen für die Finanzierung geklärt werden.

Art. 8 Abs. 1: Finanzhilfe durch den Bund von mindestens 50 % notwendig

Das neue Gesetz stellt zu Beginn in Art 1 lit. b fest, dass der Bund für die Durchführung eines ausgewählten Projekts auch eine Finanzhilfe gewähren kann. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 aber in untragbarer Weise relativiert, wenn die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist notwendig, ansonsten kann keine Landesausstellung durchgeführt werden. Art. 8 Abs. 1 muss folglich dergestalt angepasst werden, dass es heisst: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt **mindestens 50 Prozent** der anrechenbaren Kosten»

Art 1 ff.: Vorlage definiert Mitfinanzierung in allen Details – diese muss folglich auch möglich sein

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Forderung geleistet werden kann. Dabei geht es von den notwendigen Gesuchsunterlagen (Art 4) bis hin zur Verordnung im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe (Art.3). Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet, wie auch auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG festgehalten wird, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.»

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten.», Dieses Vorgehen droht bei der bereits erwähnten NEXPO einen finanziellen Schaden in Millionenhöhe zu verursachen. Dabei war es der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen mit ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüßen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung.» Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung *bottom-up* entstehen soll».

Art. 7: Bundesversammlung muss über Verpflichtungskredit befinden können

Weiter wurde in diesem Positionspapier von Bundesrat und KdK schriftlich festgehalten, dass eine hälftige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone *durch die jeweiligen Parlamente* zu bestimmen sei. Es wäre folglich auch an National- und Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und

in welcher Höhe - und unter welchen Bedingungen - eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung zu verzichten, macht diese Kompetenzzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des neuen Bundesgesetzes über die Forderung von Landesausstellungen explizit festgehalten wird, überflüssig.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, dem Parlament einen Vorschlag zur Finanzierung einer künftigen Landesausstellung vorzulegen, über welchen dieses entscheiden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

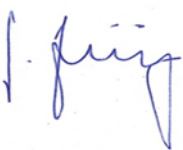
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär